

- Köhler in Briezen.
1441. Krüger, A., der Neujahrs-Morgen e. Christentindes. Enthaltend: Glückwünsche an Eltern. 8. In Comm. Geb. * 1 $\frac{1}{2}$ M
- Kollmann in Leipzig.
1442. Bibliothek, amerikanische. 307—309. Bd. 8. Geb. à 1 $\frac{1}{2}$ M
Inhalt: Thomyris, T. P., Gant Gurley, ob. die Träger am Umbagog.
3 Thile.
1443. Olyphant, das stille Herz. Nach der 2. Aufl. d. engl. Orig. 2 Bde.
8. Geb. 1 $\frac{1}{3}$ M
1444. — Zaide. Aus d. Engl. v. W. G. Drugulin. 4 Bde. 8. Geb. 2 $\frac{1}{3}$ M
Manz in Regensburg.
1445. Alexandra. Weihnachtsrosen. Skizzen u. Erzählungen. 8. München. Cart. * 18 M
1446. Chrysostomus, d. heil. Iohs., Homilien üb. das Evangelium d. heil. Matthäus. Aus dem Griech. übers. v. J. Knots. 2. Bd. 1857. Geb. 1 à 21 M
1447. Heilingbrunner, A., deutsche Sprachlehre nach der geistbildenden Methode. 2. Abth. 5. Aufl. 8. 3 $\frac{1}{4}$ M
1448. Koch-Sternfeld, J. E. v., vier Vermächtnisse behufs e. krit. u. lohnenden Geschichtsforschung u. Geschichtsschreibung in Bayern. Verz.: 8. Geb. * 24 M
1449. Pütz, W., Atlante geografico storico ad uso delle scuole. Parte 1.: Il mondo antico. Prima versione ital. del F. de Angeli. qu. Fol. Geb. * 21 $\frac{1}{3}$ M
1450. — historisch-geographische school-atlas. 1. Afdeeling: De oude wereld. Uit het hoogduitsch door E. Mehler. qu. Fol. Geb. * 21 $\frac{1}{3}$ M
1451. Weigl, G., Anleitung zur Vornahme der Gemeindewahlen in magistratischen Städten, Märkten u. Landgemeinden sc. 8. 1857. Geb. * 24 M
Mehler'sche Buchh. Verl.-Gto. in Stuttgart.
1452. Clässiker d. Alterthums. Eine Auswahl der bedeutendsten Schriftsteller der Griechen u. Römer in neuarb. Uebersetzungen. 91. u. 92. Lfg. gr. 16. Geb. à 4 M
Inhalt: 91. Platen III. 2. 92. Sallust 1.
- Neumann's Verlag in Mitau.
1453. Kutz, J. H., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 2. Ausg. 1. Bd. 1. Abth. gr. 8. Geb. 1 à 12 M
- Vierer in Altenburg.
1454. Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit u. Gegenwart. 4. Aufl. 33. Lfg. Verz.-8. Geb. * 1 $\frac{1}{2}$ M
- Nissarath in Gladbach.
1455. Mannah. Ein vollständiges Gebet- u. Andachtsbuch f. kathol. Christen. 12. Geb. 2 $\frac{1}{3}$ M
- Sacco in Berlin.
1456. Arends, L. A. F., das Wunderreich der Natur. 15. u. 16. Hft. gr. 8. à 1 $\frac{1}{2}$ M
- Schälicke in Leipzig.
1457. Wolfram, L., Sind zur Erlernung der deutschen Rechtschreibung besondere Regeln nötig? Ein Gutachten aus der Schulstube. gr. 8. Geb. * 1 $\frac{1}{2}$ M
- Schulze'sche Buchh. in Celle.
1458. Missionsblatt, Hermannsburger. Hrsg. v. Harms. Jahrg. 1858. Nr. 1. gr. 8. In Comm. pro capit. ** 17 $\frac{1}{2}$ M
- Schweizerbart'sche Verlagsb. in Stuttgart.
1459. Leonhard, K. C. v., Hütten-Erzeugnisse u. andere auf künstlichem Wege gebildete Mineralien als Stützpunkte geolog. Hypothesen. 2. Hft. gr. 8. * 2 $\frac{1}{3}$ M
- Vandenhoek & Ruprecht's Verl. in Göttingen.
1460. Dieckhoff, A. W., die Waldenser im Mittelalter. Entgegnung gegen Dr. Herzog's Schrift: üb. die romanischen Waldenser. 8. Geb. * 8 M
1461. Trefurt, J. P., kurzer tabellarischer Abriss der christl. Lehre nach Anleitg. d. Hannoverschen Landes-Katechismus. 6. Aufl. 8. Geb. 1 $\frac{1}{4}$ M
- Voigt & Günther in Leipzig.
1462. Voigt, M., das jus naturale, aequum et bonum u. jus gentium der Römer. 2. Bd. 1. Abth. gr. 8. Geb. * 2 $\frac{1}{2}$ M
- Wengler in Leipzig.
1463. Elkhan, D. L., das katholische Kirchenjahr in bildlichen Darstellungen. 3. Hft. Imp.-4. In Comm. baar * 1 $\frac{1}{3}$ M

Richtamtlicher Theil.

Königl. Dänisches Gesetz über den Nachdruck.

Wir Friedrich der Siebente, König zu Dänemark u. s. w. thun kund: Der Reichstag hat angenommen und Wir durch Unsre Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

§. 1.

Der Verfasser einer veröffentlichten Schrift soll, wenn er darauf sich genannt hat, ausschließlich berechtigt sein, ganz oder zum Theil aufs Neue sie abdrucken oder in anderer Weise auf mechanischem Wege vervielfältigen zu lassen.

§. 2.

Hat der Verfasser einer Schrift die Herausgabe derselben an einen Andern übertragen, darf weder er selbst oder, vor 30 Jahren nach des Verfassers Tod, irgend ein Dritter davon eine neue Ausgabe veranstalten, so lange die frühere nicht ausverkauft ist. Dagegen soll solche Uebertragung nicht den Verleger berechtigen, eine neue Ausgabe zu veranstalten, außer insoweit das Recht dazu ihm ausdrücklich übertragen ist.

Doch kann der Verfasser nicht irgend ein ausschließliches Recht für einen längeren Zeitraum, als 30 Jahre nach seinem Tode, übertragen.

§. 3.

Hat der Verfasser nicht sein Recht, eine Handschrift herauszugeben oder von einer früher veröffentlichten Schrift eine neue

Ausgabe zu veranstalten, veräußert, so soll sein Recht nach seinem Tode für einen Zeitraum von 30 Jahren dem zufallen, dem er durch Testament dasselbe übertragen hat, bei Ermangelung desselben seiner Ehefrau, nach deren Tod seinen Leibeserben, oder wenn solche nicht vorhanden sind, seinen Eltern und Geschwistern in Übereinstimmung mit den Erbgesetzen.

§. 4.

Wenn eine Schrift von mehreren darauf benannten Personen verfaßt ist, ohne daß jeder auftritt als Verfasser von irgend einem bestimmten bezeichneten Theil davon, bleiben die in §. 2 u. 3 festgesetzten 30 Jahre zu rechnen von dem Todesjahr des längstlebenden.

§. 5.

Der, welcher eine Schrift aus einer anderen Sprache übersetzt, wird in Betreff seiner Uebersetzung als Verfasser angesehen.

§. 6.

Anonyme und pseudonyme Werke nebst Schriften, die erst nach des Verfassers Tod herauskommen, sollen den in §. 1, 2 und 3 besprochenen Schutz genießen, während 30 Jahren vom Ablauf des Jahres zu rechnen, in welchem sie zuerst herausgegeben wurden. In Bezug auf anonyme und pseudonyme Schriften soll inzwischen der volle Schutz eintreten, wenn der Verfasser vor Ablauf jener 30 Jahre sich nennt oder von einem dazu Berechtigten genannt wird, entweder auf einer neuen Ausgabe oder durch eine nach den für Proclame vorgeschriebenen Regeln bekannt gemachte Erklärung.